

VII D'

406a, 548 c/

Pa. 73



139

# INSTRUCTION

Vor alle und jede

**K**rieges- und **S**teuer-  
COMMISSARIEN.

42

104

INSTRUCTION

1702

COMMISSARIEN.

Faint, mostly illegible text in a historical script, likely German, covering the main body of the document.



**D**innach Seine Kö-  
nigl. Majestät in Preussen/ 2c.

Unser allergnädigster Herr/ vor nöthig  
befunden/ Dero Krieges- und Steuer-Commis-  
sarien im Herzogthum Magdeburg mit behöriger  
zulänglicher Instruction gebührend versehen zu lassen; Als bestehet  
solche in nachfolgenden Punkten, welche dieselbe wohl und Pflicht-  
mäßig in acht zu nehmen haben/ und zwar

I.

Weil die Erfahrung giebet/ daß sowohl Seine Königl. Majestät  
immediate als Dero General-Krieges-Commisariat von denen Ein-  
nehmern der Städte mit so gar vielen Supplicatis behelliget werden/  
welche zum Theil entweder von gar keiner Wichtigkeit/ oder doch von  
solcher Beschaffenheit seyn/ daß zu forderst des Commissarii loci oder  
derer Magistrate Berichte und Gutachten darüber erfordert/ und zu  
solchem Ende mit Verzögerung der Sachen/ und zur Beschwerde der  
rer Supplicanten dahin remittiret werden müssen; Solchem aber ab-  
zuhelfen/ und insonderheit denen Einnehmern die unnöthige Kosten/  
auch öftters viele vergebliche Reisen und Lauffen zu menagiren/ so soll  
ein jeder Commissarius, nach Einhalt der bereits vorhin ergangenen  
Verordnungen/ schuldig seyn/ die ihme anvertraute Städte ordinaire  
über zweymahl zu bereisen/ und wann er darunter keine gewisse Zeit  
und Termine jedes Orts halten kan/ muß er seine Anfunft denen Ma-  
gistraten vorher in Zeiten/ und diese hiwieder solche denen Bür-  
gern und Einnehmern bekannt machen/ damit jedweder/ der bey Sr.  
Königl. Majestät/ Dero General-Krieges-Commisariat oder auch  
Ober-Steuer-Directorio zu Magdeburg/ weil die Processe in denen  
ordentlichen Judiciis verbleiben/ etwas zu klagen und anzubringen/  
sich alsdann bey ihm anfinden/ dasselbe kürzlich vortragen und anzu-  
gen können/ welche auch Commissarius so fort/ weil er in loco, jedes-  
mahl prompte zuhören/ zu Erfahrung neuer Commission und Ko-  
sten/ die nöthige Information einzuziehen/ und/ Krafft solcher ihm  
perpetuülich obliegenden und hiermit nochmahls aufgetragenen  
Commission, die Sache gütlich bezulegen/ sich bemühen/ in deren  
Entstehung aber denen Parthenen anzudeuten/ daß er an das  
Magdeburgische Ober-Steuer-Directorium seine Relation zur De-  
cision einschicken würde. Wie dann auch bey dem General-Commis-  
ariat und Magdeburgischen Ober-Steuer-Directorio keine Sachen  
eher angenommen und darauf verordnet werden soll/ wann nicht  
fol



241  
solche vorher Commissarius loci untersucht und darüber seinen Bericht eingeländt; So viel dergleichen Supplicata und Denunciations an das Magdeburg. Ober-Steur-Directorium, deme zuwieder/dennoch einlauffen/sollen sonder Decret und Expedition an die Commissarien gesandt werden/die nach obigem Inhalt damit zuverfahren/ inmassen Commissarius diese Verfassung bey allen Rathhäusern und Städten so fort bekant zu machen und zu introduciren/ auch denen Einnehmern und andern Unter-Bedienten bey der Accise-Stube/ daß ihnen solches mit angehe/ zu bedeuten hat. Was nun Commissarius in ein oder ander Stadt bey seiner Anwesenheit/ so wohl in dergleichen an ihn kommenden Klagen und Beschwerden/ als sonst in andern/ ihm obliegenden Sachen/ tractiren und verrichten wird/ darüber muß er/ wie solches gleichfals schon vorhin anbefohlen worden/ ein ordentliches Protocollum und nöthige Acta formiren und halten/ wie er dann/nach jedesmahl zurück gelegter Reise/ dieselbe/ oder wenigstens einen Extract davon/beym Magdeburgischen Ober-Steur-Directorio einzuliefern/ und darauf die nöthige Resolutiones zugewarten/ mithin dadurch zugleich seine Exactitude und verrichtete Incumbentz auch folglich seine Acta & actitata zu justificiren/ wobey insonderheit

II.

Nötig gefunden wird/ daß Commissarius sich zu seiner beständigen Wohnung im Creyse/ welchen Er zu respiciren/ einen bequemen und seinen Städten nahe gelegenen Ort erwöhle/ damit die Städte wissen/ wo sie denselben anzutreffen/ wie er dann auch sich ohne des Hofes und des Magdeburgischen Ober-Steur-Directorii speciale permission keine auswärtige Reisen machen oder nachher Hofe kommen muß/ und wie

III.

Einem jeden Commissario seine Obliegenheit wegen zuhaltenden und einzuseh. beiden Protocoll im ersten §. mit gegeben worden; Also hat er insonderheit anzuzeigen/ ob Status Casse bey jeder Stadt untersucht/ und wie er solchen befunden/ ob derselbe mit dem dem Ober-Steur-Directorio Monathlich eingeschickten Extract in quanto accordire/ ob die Einnehmer darnach alle Monathlich eingehobene Gelder zu Unser Magdeburgischen Haupt- oder auch Creys-Cassen gegen Quittung/ welche ihm vorgezeiget werden müssen/ zu rechter Zeit/ und sofort bey Einsendung des Extracts, abgeliefert haben/ wobey Commissarius bey jedesmahliger Visation den Cassen-Bestand und Vorrath mit dem Einnehmer nachzuzehlen/ ob solcher baar vorhanden/ und also denen Einnehmern durchaus nicht gestattet/ daß Sie mit denen Cassen-Geldern einige Verkehrung  
oder

oder Handel treiben mögen/ nicht minder ist fleißig und genau zu examiniren/ ob des Receptoris Vermögen an immobilibus, oder dessen Caventen/ noch sufficient sind/ daß die Königl. Cassa auff 3. Monathliche Revenues ihre Sicherheit dabey finde.

## IV.

Auch haben Commissarii bey halbjähriger Untersuchung der Cassen in specie genau zu erforschen/ ob die Einnehmer auch alle eingenommene Extraordinaria, als Kopf-Steuer/ Donativ-Gelder/ oder was Extraordinaire per Collectam aufgebracht werden müssen/ an die Cassen gegen Quittung richtig eingesandt haben/ ungleichen/ ob sie zureichende Caution bestellet/ und ohne derselben prästrung keinen der Einnehmer einzuführen/ die bisherigen/ auch von welchen solches nicht geschehen/ seynd sofort darzu anzuhalten/ allermaßen Commissarii bey erst abzulegender Rechnung alle die Cautionen der Receptoren in copia ihrem Protocoll beizufügen/ damit dieselbe bey der Rechnungs-Abnahme nachgesehen/ und wer dabey informalibus oder materialibus, zur Sicherheit der Cassen etwas zuerinnern/ solches erinnert und folglich verbessert werden möge/ zu welchem Ende dann denen Commissariis jedes Einnehmers Caution in copia communiciret werden soll/ inzwischen sollen

## V.

Commissarii acht Wochen nach Einlangung dieser Instruction, welche Sie an das Königl. Ober-Steuer-Directorium durch eine Relation sofort anzuzeigen haben/ eine exacte Liite einsenden/ wieviel bey jeder Stadt die Accise-Einnehmer eigentlich an Caution gestellet haben/ worin dieselbe bestehe/ und wie viel die Caventen an immobilibus besitzen.

## VI.

Wie dann Commissarii auch in specie dahin zu sehen haben/ daß die Kopf-Steuer und andere Extraordinaria von denen Einnehmern nicht so nachlässig als bishero geschehen/ sondern in termino praefixo beygetrieben werden/ wiederigenfalls da die Einwohner der Städte wegen Brand oder anderer Unglücks-Fälle mitlerweile und bey langer Nachsehung nicht solvendo werden solten/ wollen Seine Königl. Majestät den daraus entstehenden Schaden und Abgang von denen Commissariis und Einnehmern fordern und bezahlen lassen. Hierbei ist auch vom Commissario vornehmlich dahin zu sehen/ und zu sorgen/ daß die Receptores die einkommende Ordinar und Extraordinair Einnahmen wohl und sicher verwahren/ und gleich wie jeder schuldig dergleichen publique Gelder gleich seinen eigenen und noch besser sorgfältig zu allerviren/ damit sie dem Einbruch und Diebstahl nicht exponiret werden; Also wollen Seine Königl. Majestät ins  
X. 3. fünf-

künftige auch die geringste Verwahrlosung dem dolo gleich achten / und den Verlust vom Einnehmer und Commissario fordern.

VII.

Nicht weniger hat er die Reste der Acker-Steuer und anderer Anlagen fleißig zu examiniren / und die Reste so ein und ander Receptor bey Untersuchung der Cassa mit angeben möchte / jedes halbe Jahr wohl zu examiniren / die Restancen darüber selbst zu vernehmen / und / welcher gestalt solches geschehen / darüber jedesmahl ein Protocoll zu halten / auffer dem / und wann solches nicht geschehen / wollen Seine Königl. Majestät die Erstattung der Reste, welche durch solche Negligentz inexigible worden / oder bey genauer Untersuchung unrichtig hernach befunden werden / vom Commissario fordern / daher derselbe dahin zu sehen / und den Einnehmer darzu nachdrücklich anzuhalten / daß er solche Reste allemahl fleißig betreiben / und / auffer der höchsten Unmöglichkeit keine antwachsen lasse. Wenn aber von denen Einnehmern Reste angegeben werden möchten / die die Consumtions- Accise concerniren / solche hat Commissarius nicht anzunehmen / noch statt Bestandes passiren zu lassen / immassen es allerdings periculo des Einnehmers geschieht / wann er vor Consumtabilia denen Accisanten ohne Erlegung des Impofits Accise Zettel ertheilet.

VIII.

Die straffbahren Casus hat Commissarius zu untersuchen und abzuthun / auch / wie solches geschehen / und was an Straffe dictiret / zugleich in seinem Protocoll kürzlich zu notiren und es dahin zu richten / daß Receptores die Straff-Registers Quartaliter accurat mit dem Gelde einsenden / damit beydes behörigen Orts richtig eingeliefert werden könne.

IX.

Lieget Commissario ob / zu untersuchen / wie sich Receptores, und insonderheit die Visitatores und Thor-Schreibere / in ihrem Amte verhalten / und ob sie solches treulich und mit Fleiß / auch nach Anleitung der General-Steur- und andern deßfals ergangenen Verordnungen und Instructionen / verrichten / und ob auch Receptores ihre Manualia, Journalia und Brau-Tabellen Monatlich mit denen Registern des Landschafftlichen Accise-Einnehmers behörig collationiret / dabey auch Commissarius nicht unterlassen muß / Proben anzustellen / wie weit die Manualien mit der Accisanten Bücher und Accise-Zetteln correspondiren.

X.

Ob gestempelt Papier vorhanden / und wer es debietet? item, ob bey denen Rathshäußern und Gerichten darunter ein Unterschleiff geschehen / muß Commissarius fleißig untersuchen.

XI. Von

XI.

Von der Fleisch Bier- und Brodt-Taxe hat sich Commissarius  
gnugsam zu informiren/ und wann es von der Zeit/ und Commilla-  
rius eben gegenwärtig/ muß er solche selbst mit denen Magistraten ma-  
chen und ändern helfen.

XII.

Wegen der Neu-Anbauenden erfordert es des Commissarii  
Pflicht/ Untersuchung zuthun/ wie ein und ander in seinem Bau  
avanciret/ und ob auch mehr genossen werde/ als der Bau gegen-  
wärtig koste/ und so ferne solches sich finden solte/ ist die Freyheit so  
lange zu suspendiren/ oder wegen Continuation des Baues Ver-  
sicherung zu fordern. Wann auch einige Häuser so weit fertig/ daß  
sie können taxiret werden/ müssen solche nebst denen darzu verordne-  
ten Persohnen in Taxe gebracht und ein Exemplar davon/ unter des  
Commissarii und derer/ so dabey gewesen/ ihrer Unterschrift/ dem  
Ober-Krieges-Commissario, dem von Platen, eingefendet werden.  
Und da Sr. Königl. Majestät unlängst von denen Commissariis eine  
eigentliche Liste der bishero angebaueten Häuser und noch verhan-  
denen wüsten Stellen gefordert haben/ nach welcher Einsendung  
Sie ein neues Reglement, was denen Neu-Anbauenden zu gute kom-  
men soll/publiciren lassen werden; so würden sich Commissarii alsdenn  
darnach zu achten haben.

XIII.

Dabey dann Commissarius mit zu sorgen hat/ daß die in denen  
Städten etwa noch befindliche wüste Stellen/ denen vorhin schon  
ergangenen Verordnungen gemäß/ mit dem fordersamsten bebauet  
werden mögen. Hätten aber ein und ander dergleichen wüste Stel-  
len bereits ein oder mehr Jahr lang unterm Fusse gehabt/ und solche  
nicht wirklich bebauet/ so ist ihnen noch pro ultimo ein Terminus  
von 3. Monathen/ bey Verlust des Eigenthums/ darzu einzuräu-  
men. Würden sie aber in solcher Zeit ohne sonderbahre erhebliche  
Ursachen und Behinderungen/ welche jedoch in continenti beschei-  
get werden müssen/ den Bau nicht antreten/ so seynd alsdann sotha-  
ne wüste Stellen denenjenigen/ die solche alsofort bebauen wollen/  
und desfalls Caution præstiren/mit ihren pertinentien anzuweisen.

XIV.

Die Brau- und Grenz-Streitigkeiten in denen Städten hat  
Commissarius mit dem Magistrat jedes Orts zu untersuchen/ und in  
der Kürze/ so viel es möglich/ abzuthun/ dabey es verbleiben soll/  
oder im Fall ein und das andere Theil dabey nicht zu acquiesciren  
vermeinte/ wollen Se. Königl. Majestät/ Dero ergangenen Ver-  
ordnungen gemäß/ dergleichen Sachen bey Dero Ober-Steuer-  
Dire-

Directorio, wo sich ein und andere Theil zumelden / gebührend unterscheiden lassen.

XV.

Haben Commissarii und Magistrate dahin zusehen / daß die Stroh-Rohr- und Schindel-Dächer gänzlich aus den Städten abgeschafft / und insonderheit keine Scheunen darinnen mehr geduldet werden / sondern wie dieselbe in denen Städten zu Stalung und andern Behuef adaptiret werden können / also müssen sie auch / gleich denen Bohn-Häusern / mit Ziegeln gedecket / und hingegen denen Leuten andere Plätze vor denen Thoren angewiesen werden / worauf sie Scheunen setzen können. Solten sich aber die Einwohner dabei säumig oder gar widerstetlich erweisen / so sind solche Stroh-Rohr- und Schindel-Dächer indistincte, und ohne Ansehen der Person / nach vorher gegangener nochmaliger Verwarnung / auf des Eigners Kosten / durch die Soldatesque, welche vom Commissario und Magistrat darum zu requiriren / herunter zu werffen. Solte sich aber bey ein oder der andern Stadt solches wieder vermuthen unmöglich practiciren lassen / so hat Commissarius deshalb Pflichtmäßig zu berichten und die Ursachen anzuzeigen.

XVI.

Ist nötig sich zuerkundigen / ob neue so wohl Scharren- als Haup-Schlächter / Müller / item Brau-Meister / Brau-Knechte und Bier-Spinder angekommen und solche zu verenden.

XVII.

Will Commissario obliegen / sich nach dem Land-Brauen und Brandtwein-Brennen fleißig zuerkundigen / und wann er Nachricht erlangen sollte / daß ein und ander dergleichen zum Schanck exercirte, und darzu nicht befueget wäre / nach seinem Vermögen zu suchen / daß solches abgestellt werde / oder zu fernerer Verordnung davon an das Ober-Steuer-Directorium seinen Pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

XVIII.

Hat Commissarius dahin zu sehen / daß denen Tuchmachern-Gewerckern die Schau-Ordnung jährlich einmahl vorgelesen / rüchtige Schau-Meister bestellt / und darüber mit Nachdruck gehalten / auch auf alle Tücher das gewöhnliche Bley geschlagen werde.

XIX.

So hat er auch fleißig nachzufragen / ob die Malz-Säcke über den Rahm gezogen und richtig seyn / und dann und wann selbst Proben davon zu machen / auch in denen Mühlen in seiner Gegenwart die Malz-Kuffen oder Kassen messen und überschlagen zu lassen.

XX. Item,

Item, ob überall in denen Städten richtiges Maas/ Ellen und Gewicht verhanden/ auch ob sich sonst bey dem Policy und Rathshaus-Besen einige Unordnungen ereigenen.

XXI.

Die Accise-Einnehmer sollen ihre Monatliche Manualia, Journalia, Brau- und Bau-Register den letzten des Monats schliessen/ und den ersten und zweyten des folgenden Monats die Extracte und Tabellen daraus verfertigen/ und längstens den 6ten/ bey Straffe zwey Thaler vor die Invaliden/ an die Cassen und Commissarien absenden/ worüber Commissarii fest zu halten haben.

XXII.

Ultimo Martii sollen Commissarii jedes mahl eine General-Tabelle des ganzen Ertrages vom letzt abgewichenen Jahre über alle unterhabende Städte verfertigen/ und zwar nach denen in Monatlichen Accise-Extracten befindlichen Capitibus, dabey sie in drey Columnen mit anzuzeigen haben/ wie viel solche Capita in denen drey vorhergehenden Jahren getragen; Und wann in dem letzten Jahre bey einigen Capitibus mehr oder weniger aufgekomen/ als in denen vorhergehenden drey Jahren/ so müssen sie der Tabelle eine ausführliche Information beylegen/ woraus zu sehen ist/ an welchen speciebus die Veränderung sich eigentlich gefunden/ wodurch selbe verursacht worden/ und was sie vermeinen/ wie dem Abfall an einem und dem andern Capite bey der Accise zu remediren sey.

XXIII.

Wann Commissarius die geführte Accise-Rechnungen abnehmen will/ müssen zupörderst alle ausgegebene gedruckte Zettel/ und ein gut Theil der Accisanten Bücher/ mit denen Manualien und Journalien/ collationiret/ die dabey gefundene Defecte protocolliret und in Einnahme gebracht/ nachmahls auch gemeldte Manualia und Journalia von dem Commissario selbst revidiret und examiniret werden/ ob die Accise nach denen Sätzen in denen gedruckten Accise-Extracten auch gefordert und berechnet/ und wann dieses geschehen/ seynd solche durch und durch zu calculiren und sodann von dem Commissario, nach dem bey dem General-Commissariat gefertigten Modell, zu attestiren/ worauf in Beyseyn Magistratus und zwey Verordneten der Bürgerschaft die Einnahme examiniret/ und die Ausgabe mit richtigen Quittungen vom Receptore beleet/ und also der Schluß davon gemachet/ die ganze Rechnung aber vom Commissario und  
Ma-

Magistrat, auch Verordneten/ ob sie sich untadelhaft befunden ha-  
be/ unterschrieben werden muß.

XXIV.

Wegen der jungen Bürger und neu-gewordenen Meister hat  
Commillarius sich zu erkundigen/ was von ihnen gefordert und ge-  
zahlt worden/ und/ wann ein und ander über Gebühr und wieder  
Verordnung übersetzet/ solches zu remediren oder davon zu be-  
richten.

XXV.

Auch ist nötig/ nebst denen Magistraten/ bestmöglichst zubefor-  
dern/ daß die Visitationes derer Feuer-Stellen zu gehöriger Zeit und  
mit erfordernten Fleisse und Nachdruck geschehen/ damit das/ was  
gefährlich/ in Zeiten geändert/ und auch eine grosse Feuer-Spritze/  
nebst einem guten Vorrath an andern Feuer-Instrumenten/ so wohl  
bey denen Rathhäusern/ als Einwohnern/ vorhanden seyn/ die  
Brunnen auch allesamt in guten Stande gehalten werden mögen.

XXVI.

Wann Einquartierung in denen Städten ist/ hat er dieselbe und  
die Servies-Anlagen/ nebst dem Magistrat und Verordneten der Bür-  
gerschafft/ zu reguliren und zu machen; wann er nicht so fort aegen-  
wärtig seyn könnte/ selbiger doch nachmahls und bey seiner Berei-  
sung der Städte die gemachte Eintheilung und Anlage zu revidi-  
ren/ und falls darinnen was Ungleiches angemercket werden solte/  
solches zu redressiren und zu ändern/ besonders aber zu verhüten/  
daß zur Beschwerde der Bürgerschafft sich keiner/ der es nicht be-  
fugt/ davon eximire, auch dahin zu sehen/ daß das zu Behuef der  
Corps de Garde benötigte Holz und Licht/ unter denen Servies-An-  
lagen/ mit angeschlagen/ oder aus denen Rathhäuslichen Einkünften  
bezahlet werden/ damit solches der Königl. Cassen nicht zur Last  
falle.

XXVII.

Nicht weniger muß er bey denen Werbungen und Anschaffung  
der Recruten/ seinen Pflichten nach/ mit dahin sehen und bedacht  
seyn/ damit denen deßfalls erteilten Königl. Verordnungen aller-  
gehorsamst nachgelebet/ und das Königl. Interesse dabey best-  
möglichst befördert/ die grossen und excessive Depensten aber ver-  
hütet werden.

XXVIII. Von

XXVIII.

Vor die in denen Städten formirte Bürger-Compagnien hat er gehörige Sorge mit zuhaben / und daß solche nicht alleine nach Möglichkeit in gutem Stande und in denen Exercitien erhalten / besondern auch dem desfalls publicirten Reglement allergehorsambst nachgelebet / über die jährliche Præmia auch jedesmahl unter des Rathys Subscription und Stadt Secrets mit attestiret werden/ anderer gestalt solche Ausgaben in Rechnung nicht passiren sollen/ wie denn auch die / vor die Enrollirte bey jeden Scheiben schieffen geordnete 8 Gr. vor mehr Persohnen nicht ausgezahlt werden sollen/ als welche würcklich laut attest mit geschossen haben.

XXIX.

Ohne special Königlische Ordre oder gegen den jährlichen Etat muß bey keiner Calla etwas ausgegeben / noch vom Commillario in Rechnung dem Einnehmer anderer gestalt passiret werden. Wann auch mittelst Königlischer Ordre jemanden einiger Vorschuß gezahlt würde / muß es dennoch sonder zulängliche Caution nicht geschehen/ auch jedes Jahr/ so lange der Vorschuß ausstehet / in Rechnung unter ein absonderlich Capitel fort getragen werden; Welcher Einnehmer oder Commillarius dartzwieder handelt / derselbe thut es an seinen eigenen hazard, und wird ihm in Rechnung nicht passiret.

XXX.

Letzlich und insgemein muß Commillarius loci über obige special Punkte alles dasjenige treulich und fleißig beobachten / was der Steur-Cassen und Städte Bestes und Aufnehmen befördert / und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kan/ auch ihme sonst/ vermöge derer bereits publicirten/ auch noch erfolgenden Königlischen Edicten / Reglements und Verordnungen/ sambt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Endes-Pflichten/ obliegt. Allermassen und gleich wie ohne dem sein Haab/ Ehr und Guth/ von Zeit der conferirten Function / und ihme anvertrauten Administration, schon dafür haffet / also soll Commillarius innerhalb zwey Monathen a dato dem Magdeburgischen Ober-Steur-Directorio glaubhafft dociren und erweisen / daß er in Seiner Königlischen Majestät Landen/ wenigstens auf 2000. Thaler hoch/ mit unverschuldeten immobilibus würcklich angeessen/ und dieselbe/ mittelst Ausstellung bündiger Versicherung/ specialiter verschreiben / oder er soll binnen solcher Frist  
auf

auf 2000. Thaler durch anständige Bürgen/ sichere Obligaciones oder andere zureichende pignora, zureichend caviren. Wann er keines von diesen nicht præstiren kan/ wird oder will/ muß er gewärtigen/ daß er seiner Dienste erlassen/ und dagegen ein ander/ der dieses zuthun vermag/ darzu bestellet und angenommen werde; Gestalt er auch bey Verlust solcher Cautio[n] schuldig/ alle Jahr nach der vorgeschriebenen und bisher introducirt[n] Methode seine Rechnung in dem zu præfigirenden Termino ohnfehlbar abzulegen/ wann er nicht bey vorkommenden ohnvermeidlichen Ehehafften/ oder andern Behinderungen/ darüber special Dilation gesucht und erhalten. Urfundlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Inseigel. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree/ den 10ten Februarii. Anno 1713.

Friderich Wilhelm.



J. M. J. von Blaspihl.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

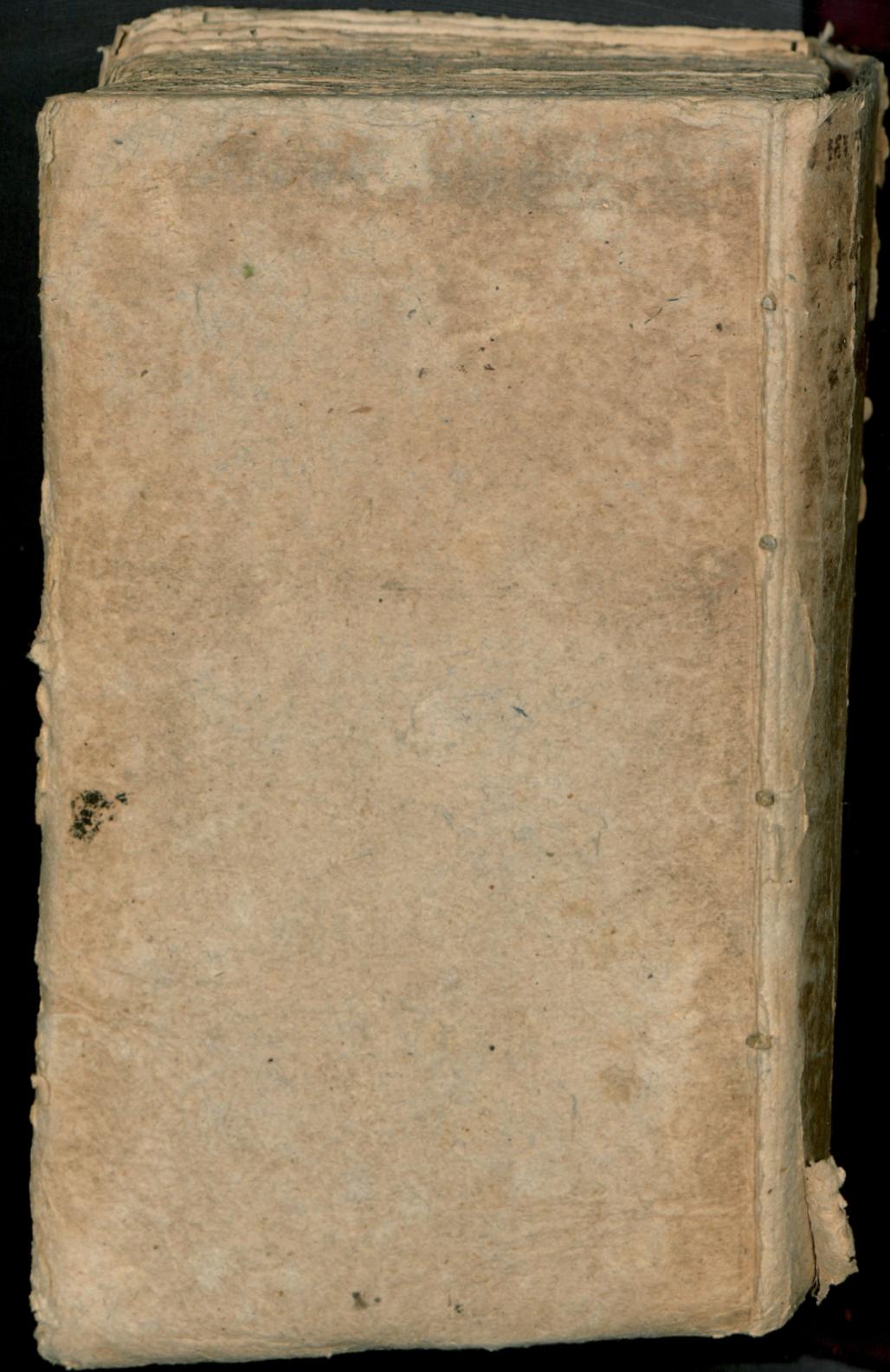
Nr 93 = Handclimphen

Retro U

DA

Lat





139

# INSTRUCTION

und jede

und **S**teuer

42

# SARIEN.

